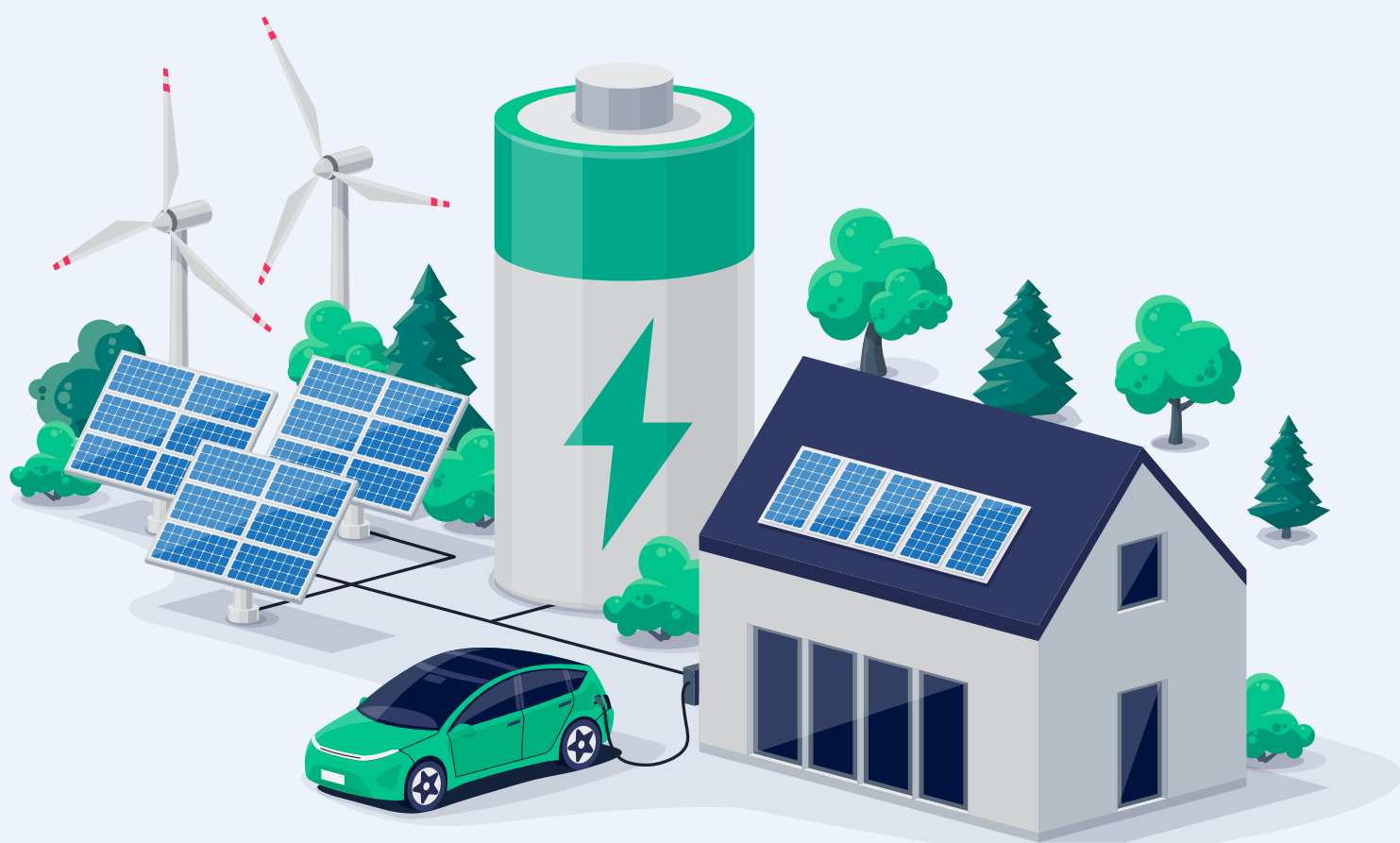


Leitfaden Stromspeicher- anlagen

Jahresprogramm 2022

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Inhalt

	Vorwort	3
1.0	Ziele der Förderaktion	4
2.0	Fördergegenstand	4
3.0	Voraussetzungen	4
4.0	Antragsberechtigte und Fördersätze	5
5.0	Einreichverfahren	6
6.0	Details zur Antragstellung	7
7.0	Mittelvergabe	9
8.0	Inanspruchnahme weiterer Förderungen	9
9.0	Rechtsgrundlage	10
10.0	Kontakt und Informationen	10
	Impressum	11

Vorwort

Bereits 2015 wurde die Speicherinitiative ins Leben gerufen, um potenziellen Marktteilnehmenden Informationen über Speichertechnologien und deren Anwendungsgebiete bereitzustellen, den Erfahrungsaustausch zu erleichtern und das vorhandene Wissen zu sammeln und zur Verfügung zu stellen. Die Übertragung der Ergebnisse und Empfehlungen auf konkrete Förderaktivitäten erfolgt seitdem kontinuierlich und wird auch in Zukunft fortgeführt. Dabei wurde der Fokus über rein technische und regulatorische Aspekte auch auf (volks)wirtschaftliche, gesamtgesellschaftliche und ökologische Technologiefolgen gelenkt.

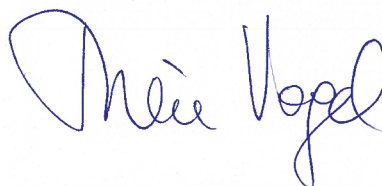
Es gibt bereits technologisch ausgereifte Speicherlösungen, die in Österreich breit ausgerollt werden können. Dafür sind der rechtliche Rahmen, passende Geschäftsmodelle und zielgerichtete Förderungen notwendig. Eine Förderaktion, die bei dieser Aufgabe unterstützen soll, finden Sie im vorliegenden Programmlaufplan.

Diese Förderaktion richtet sich primär auf die Nachrüstung von elektrischen Speicheranlagen bei bestehenden Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie. Für Speicheranlagen, die im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes nicht förderbar sind, kann nun über diese Förderschienen um Förderung eingereicht werden. Das Budget ist für 2022 mit 15 Mio. Euro dotiert. Eine Fortführung und inhaltliche Ausdehnung des Programms ist für 2023 geplant.

Wir laden Sie herzlich ein, Teil der Energiewende zu sein!



Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds



Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

1.0 Ziele der Förderaktion

Der Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung unterstützt den Einsatz von Stromspeicheranlagen und fördert mit dieser Aktion die Errichtung von Stromspeicheranlagen bei bestehenden Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Quellen.

Gegenständliches Förderprogramm trägt somit zur Erfüllung des von Österreich ratifizierten Weltklimaabkommens bei. Ebenso unterstützt es die Zielerreichung im Rahmen der Klima- und Energievorgaben der Europäischen Union.

2.0 Fördergegenstand

Gefördert werden ausschließlich neu installierte Stromspeicheranlagen und die Erweiterung von bestehenden Stromspeicheranlagen bis zu einer nutzbaren Speicherkapazität von 50 kWh, die zur Speicherung von Strom aus bereits **bestehenden Stromerzeugungsanlagen** auf Basis erneuerbarer Quellen dienen. Bestehende Stromerzeugungsanlagen sind Anlagen, die bereits errichtet sind und Strom produzieren. Als Stromspeicheranlage gilt ein stationäres System, das elektrische Energie (auf elektrochemischer Basis) in Akkumu-

latoren aufnehmen und in einer zeitlich verzögerten Nutzung wieder zur Verfügung stellen kann.

Sollte die Errichtung der Stromspeicheranlage unter bestimmten Rahmenbedingungen gesetzlich vorgeschrieben sein, so kann die dabei vorgeschriebene Leistung nicht im Rahmen der Förderaktion „Stromspeicheranlagen“ des Klima- und Energiefonds gefördert werden. Ebenso ist der Einbau von gebrauchten Stromspeichern nicht förderfähig.

3.0 Voraussetzungen

Es gibt hinsichtlich der Größe der Stromspeicheranlage folgende Bestimmungen:

Mindestgröße:

4 kWh nutzbare Stromspeicherkapazität sowie mindestens 0,5 kWh nutzbare Speicherkapazität pro kW.

Maximale Größe:

unbegrenzt, gefördert werden allerdings maximal 50 kWh nutzbare Stromspeicherkapazität

Die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderaktion ausgeschlossen.

Die errichtete Stromspeicheranlage muss mindestens zehn Jahre in ordnungs- und bestimmungsgemäßem Betrieb bleiben. Pro Standort kann nur für eine Stromspeicheranlage im Rahmen dieser Förderaktion angesucht werden. Weiters kann auch pro Stromspeicheranlage nur ein Förderantrag gestellt werden.

4.0 Antragsberechtigte und Fördersätze

Der Förderantrag kann von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden. Die Rechnung für die Stromspeicheranlage muss von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an den/die Antragsteller:in adressiert sein. Es können neben Privatpersonen auch Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen etc. eine Förderung beantragen.

Informationen zu Contracting, Leasing und Mietkauf finden Sie in den häufig gestellten Fragen (FAQs) unter www.speicher.klimafonds.gv.at.

Die Förderung wird in Form eines Pauschalbetrages ausbezahlt.

Für Speicher erfolgt die Berechnung der Förderpauschale nach der nutzbaren Speicherkapazität ab einer **Mindestgröße von 4 kWh** sowie mindestens 0,5 kWh nutzbare Speicherkapazität pro kW.

Die **Förderpauschale beträgt 200 Euro/kWh** nutzbarer Speicherkapazität.

Die Stromspeicheranlagen können auch größer gebaut werden, wobei die Förderung nur bis zu den angegebenen Grenzen erfolgt.

Gemäß Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland idgF beträgt die Förderung unabhängig von den angegebenen Pauschalsätzen maximal 35 % der anerkehbaren Investitionskosten. Diese maximale Förderung wird dabei für Privatpersonen auf Basis der anerkehbaren Bruttokosten (inkl. USt.) berechnet, bei Betrieben/juristischen Personen wird diese Berechnung auf Basis der Nettokosten vorgenommen.

Bei geringen Investitionskosten ist eine Reduzierung der oben angeführten Pauschalsätze möglich. Die Details zu förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt. Diese finden Sie zum Download unter www.speicher.klimafonds.gv.at.

Bei Betrieben wird die Förderung als De-minimis-Förderung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. bei Land- und Forstwirten als De-minimis-Förderung im Agrarbereich gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vergeben. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.speicher.klimafonds.gv.at.

5.0 Einreichverfahren

Die Einreichung für die Förderaktion „Stromspeicheranlagen“ verläuft in einem zweistufigen Verfahren.

Schritt 1 – Registrierung

Schritt 2 – Antragstellung

Ihr Weg zur Förderung

Hinweis: Ab Registrierung kann die Stromspeicheranlage bestellt werden. Anlagen, die vor Registrierung bestellt und/oder errichtet wurden, sind nicht förderbar.

- ▶ Planen Sie Ihre Anlage mit einem professionellen Fachbetrieb.

- ▶ **Registrierung (Schritt 1):**
Führen Sie die einmalige Registrierung mit Ihrem geplanten Projekt und den erforderlichen technischen Angaben durch. Die Installation und Abrechnung der Stromspeicheranlage muss nun innerhalb von 12 Monaten nach Registrierung erfolgen. Planen Sie einen Zeitpuffer ein! Das Förderbudget ist nun für Sie reserviert. Sollte die Errichtung und Abrechnung der Stromspeicheranlage nicht in dieser Frist möglich sein, so darf die Anlage nicht registriert werden.

- ▶ **Antragstellung (Schritt 2):**
Der konkrete Förderantrag wird über die Online-Plattform gestellt. Die Anlage muss zu diesem Zeitpunkt fertig installiert und abgerechnet sein. Die Antragstellung muss spätestens 12 Monate nach Registrierung auf der Online-Plattform durchgeführt werden. Ansonsten verfallen die Registrierung und die für das Projekt reservierten Budgetmittel.

6.0 Details zur Antragstellung

Um einen Antrag auf Förderung stellen zu können, ist eine Registrierung für das Projekt erforderlich.

Registrierung (Schritt 1)

Die Registrierung erfolgt ausschließlich online unter www.speicher.klimafonds.gv.at und ist in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets möglich.

Folgende Daten werden dafür benötigt:

- Angaben zum/zur Antragsteller:in (Vor-, Nachname und Geburtsdatum bzw. Firmenname)
- Postadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland)
- E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer
- Technische Daten (Zählpunktnummer der bestehenden Stromerzeugungsanlage, Gesamtleistung der EE-Anlage (Erneuerbare-Energien-Anlage), Netzbetreiber der EE-Anlage, Art des Speichers, Hersteller, Gesamtinvestitionskosten des Speichers, Speichernennkapazität, Angebotsnummer)

Bei Bedarf sind der Förderabwicklungsstelle weitere Unterlagen für die Beurteilung des Förderantrags zu übermitteln.

Der/Die Antragsteller:in erhält nach Abschluss der Registrierung ein Bestätigungs-E-Mail. Dieses enthält die Registrierungsnummer und einen **persönlichen Link zur Online-Plattform für die Antragstellung**.

Ab Registrierung kann die Stromspeicheranlage bestellt werden. Anlagen, die vor Registrierung bestellt und/oder errichtet wurden, sind nicht förderbar.

Innerhalb von 12 Monaten nach der Registrierung ist die Anlage zu errichten und die Antragsunterlagen sind über die Online-Plattform zu übermitteln.

Die Registrierung sollte daher erst dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb der Frist vorliegen und die Installation der Speicheranlage innerhalb der Frist machbar ist.

Für alle registrierten Projekte sind ausreichend Budgetmittel reserviert.

Nach erfolgter Registrierung (Schritt 1) und Erhalt des Bestätigungs-E-Mails haben Sie 12 Monate Zeit, die Anlage zu bestellen sowie umzusetzen und nach Fertigstellung der Stromspeicheranlage Ihren Antrag zu stellen (Schritt 2).

Antragstellung (Schritt 2)

Die Antragstellung für die Förderung kann erst **nach der Online-Registrierung sowie Errichtung der Stromspeicheranlage** erfolgen.

Für die Einreichung des Förderantrags werden folgende Angaben benötigt:

- IBAN (BIC nur bei ausländischen Bankverbindungen)
- bei juristischen Personen: Rechtsform, Firmenbuchnummer, Ansprechpartner:in, Betriebsgröße, Branchenbezeichnung
- bei Land-/Forstwirt:innen: landwirtschaftliche Betriebsnummer
- Branche (nur bei Betrieben)
- Projektstandort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Standortgemeinde)
- Projektdaten (Lieferdatum Stromspeicheranlage, nutzbare Speicherkapazität)

Folgende **Dokumente sind in elektronischer Form** zu übermitteln (mögliche Dateiformate: .pdf, .jpg, .tif):

- **Formular „Förderungsabrechnung“:** inkl. Bestätigung des Professionisten zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme nach OVE E8101; vollständig ausgefüllt und von dem/der Antragsteller:in und dem Professionisten unterfertigt
- **Rechnungen:** adressiert an den/die Antragsteller:in
- **bestehendes Prüfprotokoll der Erneuerbaren-Energieanlage oder Gleichwertiges** als Nachweis der elektrischen Leistung der Bestandsanlage
- **Nachweis der Zählpunktnummer der bestehenden Stromeinspeisung:** schriftliche Bestätigung durch den Netzbetreiber (z.B. Netzzugangsvertrag)
- **bei Privatpersonen: Meldezettel** (bzw. amtlicher Lichtbildausweis bei ausländischem Wohnsitz; der/die Antragsteller:in muss nicht am Projektstandort gemeldet sein)

Das Formular „Förderungsabrechnung“ ist als Download unter www.speicher.klimafonds.gv.at für Sie bereitgestellt. Sollte kein Scanner zur Verfügung stehen, können die Unterlagen auch per Kamera oder Smartphone abfotografiert und auf der Online-Plattform hochgeladen werden.

Nach erfolgreicher Antragstellung wird der Antrag durch die Abwicklungsstelle geprüft und dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Genehmigung durch das Präsidium erhält der/die Antragsteller:in eine Verständigung per E-Mail über die Auszahlung der Fördermittel.

Der letzte Zeitpunkt für die Einreichung der oben angeführten erforderlichen Antragsunterlagen ist 12 Monate nach Registrierung.

Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit falschen Angaben werden im Rahmen der Antragsprüfung storniert. **Bitte beachten Sie, dass Rechnungen für Leistungen sowie Bestellungen von Stromspeicheranlagen, die vor einer Registrierung (Schritt 1) erfolgt sind, nicht anerkannt werden.**

7.0 Mittelvergabe

Die für die Förderaktion „Stromspeicheranlagen“ zur Verfügung stehenden Mittel sind jederzeit über www.speicher.klimafonds.gv.at abrufbar.

Gefördert werden alle ordnungsgemäß registrierten Anlagen, für die innerhalb der Frist von 12 Monaten ab Online-Registrierung ein vollständiger Förderantrag über die Online-Plattform gestellt wurde und bei denen alle Förderbedingungen entsprechend diesem Leitfaden, den Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F. eingehalten werden.

Die Registrierungsplattform ist so lange geöffnet, wie Budgetmittel zur Verfügung stehen. Es ist geplant, dass 2023 ebenfalls Budgetmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der Budgetmittel und der Zeitpunkt einer Weiterführung des Programms werden im ersten Quartal 2023 bekanntgegeben.

Änderungen der Bestimmungen dieses Förderleitfadens, wie z.B. die Förderhöhen, sind möglich.

8.0 Inanspruchnahme weiterer Förderungen

Die Kombination der Förderaktion „Stromspeicheranlagen“ mit anderen Bundesförderungen wie z.B. Förderungen im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes oder E-Mobilitätsförderung ist nicht möglich. Die Einhaltung dieser Bestimmung wird seitens der Abwicklungsstelle überprüft. Eine Kombination mit Landes- sowie Gemeindeförderungen ist gemäß den Bestimmungen der Förderrichtlinien für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F. unter Einhaltung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen möglich. Wenn eine unzulässige Doppelförderung oder eine Überschreitung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen festgestellt wird, ist die Förderung inklusive Zinsen zurückzuzahlen.

Soweit die aus diesem Förderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des Energieeffizienzgesetzes (EEffG) anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die Fördernehmer:in zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nicht möglich.

9.0 Rechtsgrundlage

Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F.

10.0 Kontakt und Informationen

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) finden Sie unter www.speicher.klimafonds.gv.at.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das **Serviceteam Speicher** der Kommunalkredit Public Consulting GmbH

telefonisch unter **01/316 31-730** oder per

E-Mail an speicher@kommunalkredit.at gerne zur Verfügung.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:
Stefan Reininger
www.speicher.klimafonds.gv.at

Programmabwicklung:
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien

Grafische Bearbeitung:
Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:
stock.adobe.com

Herstellungsort:
Wien, September 2022

